

# **Satzung über die Verleihung des Integrationspreises der Stadt Schlüchtern**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern am 9. September 2024 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Zweck des Preises**

Zur Würdigung von lokalem Engagement für die Integration und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte verleiht die Stadt Schlüchtern einen Integrationspreis. Der Name lautet "Schlüchterner Integrationspreis – Ankommen. Verstehen. Wachsen". Mit dem Preis ehrt die Stadt Schlüchtern Einzelpersonen, Vereine, Institutionen, Unternehmen, Schulprojekte und Initiativen, die mit ihrem Engagement einen bedeutenden Beitrag zur Umsetzung erfolgreicher Integration durch praktiziertes gesellschaftliches Miteinander der Stadtgesellschaft Schlüchtern leisten, sich mit ihrem Engagement für Vielfalt und eine offene Stadtgesellschaft einsetzen und sich damit in herausragender und vorbildlicher Weise in diesem Bereich verdient gemacht haben.

## **§ 2**

### **Dotierung Hauptpreis**

- (1) Der Hauptpreis ist mit bis zu 1.000,00 EUR dotiert. Es bleibt der Juryentscheidung vorbehalten, den Preis gegebenenfalls zu reduzieren oder zu teilen.
- (2) Sofern für diesen Zweck Spenden eingehen, kann sich die Summe des in Abs. 1 genannten Preisgeldes entsprechend erhöhen.

## **§ 3**

### **Sonderpreis für Unternehmen und Betriebe**

Der Jury bleibt vorbehalten, einen nicht dotierten Sonderpreis an Unternehmen und Betriebe zu verleihen.

## **§ 4**

### **Vergabe**

- (1) Der Integrationspreis wird durch den Bürgermeister der Stadt Schlüchtern im Rahmen einer Feierstunde verliehen.
- (2) Der Preis wird in der Regel zweijährlich vergeben.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Integrationspreises besteht nicht.

## **§ 5**

### **Vergabekriterien**

- (1) Der Hauptpreis kann an Einzelpersonen, Initiativen, Vereine, Einrichtungen, Organisationen, Verbände und Schulprojekte verliehen werden, deren Wirkungskreis in der Stadt Schlüchtern liegt.
- (2) Der Sonderpreis kann an Unternehmen und Betriebe verliehen werden, deren Wirkungskreis in der Stadt Schlüchtern liegt.
- (3) Preiswürdig sind Aktivitäten, Initiativen, Maßnahmen und Projekte, die nachahmenswert

sind, eine tatsächliche Integrationsleistung für die Stadtgesellschaft Schlüchtern darstellen und die unterstützenswert sind, damit das Engagement bestehen bleibt oder weiter ausgebaut wird.

## **§ 6 Auslobung**

- (1) Der Preis wird öffentlich ausgelobt.
- (2) Die Auslobung erfolgt unter Angabe der Bewerbungsfrist. Anträge, die nach der Bewerbungsfrist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind alle Einwohner:innen der Stadt Schlüchtern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eigenbewerbungen sind möglich.
- (4) Grundlage der Bewerbung ist ein Bewerbungsbogen des Schlüchterner Integrationspreises "Ankommen. Verstehen. Wachsen", der vollständig ausgefüllt vorliegen muss.

## **§ 7 Zusammensetzung der Jury**

- (1) Über die Zuerkennung des Preises entscheidet eine Jury, der folgende Mitglieder angehören:
  - als Vorsitzende:r der Jury: Der/die Ausschussvorsitzende des Sozialausschusses bzw. dessen Vertretung
  - je ein:e Vertreter:in der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen
  - der/die Abteilungsleiter:in für Familien, Freizeit und Tourismus
  - zwei Vertreter:in der Integrationskommission
  - externer Experte
- (2) Die Mitglieder der Jury sind ehrenamtlich tätig. Sie sind unabhängig und an keine Weisung gebunden.
- (3) Die Vorschriften des § 25 der Hess. Gemeindeordnung über die Befangenheit gelten sinngemäß.

## **§ 8 Entscheidungsfindung**

- (1) Die Jurysitzung wird von der Stadtverwaltung einberufen.
- (2) Die Jury entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende der Jury.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schlüchtern, den 10. September 2024

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern  
gez. Möller, Bürgermeister